



Beitragsordnung

§1

Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder legt die Delegiertenversammlung fest.

§2

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist kalenderjährlich zahlbar und wird zum 31.03. des Kalenderjahres fällig.

§3

Ordentliche Mitglieder, die im 2. Halbjahr (1.7. – 31.12) aufgenommen werden, zahlen im Eintrittsjahr 50% des Jahresbeitrages.

§4

Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§5

Ordentliche Mitglieder zahlen folgenden Jahresbeitrag **30,00 €/ Jahr**

Ist eine im Haushalt lebende volljährige Person bereits Mitglied oder wird ebenfalls gleichzeitig Mitglied, so zahlen Ehepartner/ Lebenspartner/ Familienmitglieder **24,00 €/ Jahr**

Die bisher geltenden Beitragsregelungen für Mitglieder ohne Bezug der Verbandszeitschrift (Eintritt bis 2009) behalten ihre Gültigkeit.

Familien mit betroffenen minderjähr. Kindern in Elterngruppen zahlen **30,00 €/ Jahr**

Mitglieder der folgenden Vereinigungen

- Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
- Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V
- Sklerodermie Selbsthilfe e.V.

zahlen bei einem Eintritt in die Rheuma-Liga Sachsen e.V. **27,00 €/ Jahr**

Ordentliche Mitglieder können freiwillig einen erhöhten Jahresbeitrag zahlen.

Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst fest, wobei dieser den Betrag ordentlicher Mitglieder nicht unterschreiten sollte.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§6

Empfänger von Sozialhilfeleistungen erhalten auf Antrag und aktuellen Nachweisen eine hälftige Ermäßigung des nachfolgenden Mitgliedsbeitrages. Die Leitung der AG/ SHG prüft die Anträge und leitet diese an den Vorstand der Rheuma-Liga Sachsen zur Entscheidung weiter.

§7

Die Beitragszahlung sollte per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Rheuma-Liga Sachsen ist die Beitragszahlung mittels Überweisung möglich.

Kosten und Mehraufwendungen, die der Rheuma-Liga Sachsen e.V. infolge Änderungen der Kontonummer oder Wechsel des Kreditinstitutes ohne Unterrichtung durch das Mitglied entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Bei Beitragsrückständen wird nach einer erfolgten Zahlungserinnerung eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt je Mahnung 2,50 €. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach der zweiten Mahnung leitet die Rheuma-Liga Sachsen e.V. ein Ausschlussverfahren ein.

Bei Beitragsrückständen besteht kein Anspruch auf Vereinsleistungen für das Mitglied.

§8

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Leipzig, 18.01.2023

Dr. Wolfram Seidel
Präsident